

Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. vom 3. Februar 2006

**Auswirkungen der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung
auf die Berechnung des Volljährigenunterhalts – Anmerkungen zum
Urteil des BGH vom 26. Oktober 2005**

Die Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF hat sich kritisch mit dem Urteil des BGH vom 26. Oktober 2005 (Az. XII ZR 34/03, veröffentlicht in JAmt 2005, 590 ff.) auseinander gesetzt und dabei durchaus auch Widersprüche zum Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung des § 1612 b BGB aufgezeigt.

I. Hinweise für die Praxis

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen des Urteils auf die Praxis der Unterhaltsberechnung beim Volljährigenunterhalt diskutiert und unter Berücksichtigung der Vorgaben des BGH folgende *Hinweise für die Praxis* erarbeitet:

1. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Kindergeld bei volljährigen Kindern wie Einkommen zu behandeln und damit vom Bedarf abzuziehen. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen nur ein Elternteil leistungsfähig ist, als auch in den Fällen, in denen beide leistungsfähig sind.

2. Der Bedarf des volljährigen Kindes bemisst sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern. Dies gilt jedoch nur dann, wenn beide Eltern *leistungsfähig* sind. Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, bestimmt sich der Bedarf allein aus dessen Einkommen. In diesen Fällen bedarf es keiner Kontrollberechnung.
3. Die Kontrollberechnung, die die Leitlinien der Oberlandesgerichte vorsehen, ist kein Selbstzweck. Die Kontrollberechnung dient dem Zweck, unbillige Ergebnisse zu vermeiden in den Fällen, in denen das Einkommen der *leistungsfähigen* Eltern erheblich differiert und die Zusammenrechnung der Einkommen dazu führt, dass der leistungsfähigere Elternteil die Last der sich aus der Zusammenrechnung ergebenden Bedarfserhöhung des Volljährigen allein oder praktisch allein tragen muss. Die Kontrollberechnung dient damit der Verhinderung unbilliger Ergebnisse, nicht jedoch dazu, dass bei vergleichbaren Einkünften der *leistungsfähigen* Eltern der Bedarf des volljährigen Kindes begrenzt wird durch die Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils. Sie scheidet auch in der Regel dann aus, wenn das volljährige Kind eigene anrechenbare Einkünfte hat, die seinen Unterhaltsbedarf mindern.
4. Sofern im Rahmen der Unterhaltsberechnung in einem konkreten Fall gleichwohl eine Kontrollberechnung erforderlich erscheint, sind sowohl das Kindergeld als auch evtl. eigene Einkünfte des volljährigen Kindes im Rahmen der Kontrollrechnung *anteilig* mit der Quote zu berücksichtigen, die sich bei der Haftungsquoten-ermittlung zwischen den Eltern für den Elternteil ergibt, zugunsten dessen die Kontrollberechnung durchgeführt wird.
5. Nicht zu verwechseln mit der Kontrollberechnung ist die Überprüfung der Einstufung eines Elternteils – bei dessen alleiniger Leistungsfähigkeit – anhand des Bedarfskontrollbetrags. Hierbei handelt es sich um eine von mehreren höchstrichterlich gebilligten Methoden der Angemessenheitsprüfung. Sie ist also nicht zwingend erforderlich, wird aber in den Leitlinien einiger Oberlandesgerichte empfohlen. Um zu ermitteln, ob der Bedarfskontrollbetrag gewahrt ist, ist bei Volljährigen – im Gegensatz zu Minderjährigen – nicht der Tabellenbetrag der 4. Altersstufe zugrunde zu legen, sondern der sich nach Anrechnung des Kindergelds und des ggf. zu berücksichtigenden Einkommens des Berechtigten ergebende Betrag.

6. Im Hinblick auf die BGH-Entscheidung kann die SFK 3 nicht mehr an der von ihr geäußerten Auffassung (vgl. JAmt 2001, 406 sowie JAmt 2002, 61) festhalten, dass eine analoge Anwendung des § 1612 b Abs. 5 BGB auf privilegierte Kinder geboten ist. Da das Kindergeld wie Einkommen zu behandeln ist und bedarfsdeckend angerechnet wird, kann dies vor allem auch in Fällen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des allein zum Barunterhalt leistungsfähigen Elternteils dazu führen, dass sich der zu zahlende Unterhalt nach Eintritt der Volljährigkeit weiter reduziert, und zwar auch bei privilegierten Volljährigen, deren tatsächliche Lebensumstände sich durch den Eintritt der Volljährigkeit nicht ändern. *Dies ist zwar bedauerlich, aber nach der Entscheidung des BGH hinzunehmen.* Es wird empfohlen, diese Überlegungen bei Abänderungsbegehren der Pflichtigen gegen Titel aus der Zeit der Minderjährigkeit zu berücksichtigen, um unnötige Abänderungsklagen zu vermeiden.

Zur Verdeutlichung wird auf das nachstehende *Rechenbeispiel* verwiesen:

Ausgangslage:

Das privilegierte volljährige Kind lebt bei der Mutter. Diese erzielt ein Nettoeinkommen von 500 EUR und ist damit nicht leistungsfähig. Der Vater erzielt ein Einkommen von 1.150 EUR.

Westliche Bundesländer:

Der Bedarf ermittelt sich allein aus dem Einkommen des Vaters und beträgt in der 1. Einkommensgruppe, 4. Altersstufe 335 EUR. Die Leistungsfähigkeit des Vaters beträgt 1.150 EUR abzgl. 890 EUR Selbstbehalt = 260 EUR. Während der Zeit der Minderjährigkeit hatte der Vater diesen Betrag, der unterhalb von 100 % des Regelbetrags der 1. Einkommensgruppe, 3. Altersstufe liegt, auch zu zahlen. Nach Eintritt der Volljährigkeit beträgt der zu zahlende Betrag für den Vater nunmehr noch: Bedarf 335 EUR abzgl. 154 EUR Kindergeld = **181 EUR** – und damit weniger als zur Zeit der Minderjährigkeit.

Östliche Bundesländer:

Der Bedarf nach dem Einkommen des Vaters beträgt unter Anwendung der Berliner Tabelle 291 EUR (1. Einkommensgruppe, 3. Altersstufe) bzw. entspricht in den östli-

chen Bundesländern, die auch bei privilegierten Volljährigen die 4. Altersstufe anwenden, dem Bedarf wie in den westlichen Bundesländern. Die Leistungsfähigkeit des Vaters beläuft sich auf 1.150 EUR abzgl. 820 EUR (Ausnahme Berlin 890 EUR) = 330 EUR. Während der Zeit der Minderjährigkeit hatte der Vater den oben ermittelten Bedarf von 291 EUR voll zu decken bzw. 330 EUR zu zahlen bei Variante 2, da er entsprechend leistungsfähig ist. Nach Volljährigkeit schuldet der Vater dagegen 291 EUR abzgl. 154 EUR = **137 EUR** bzw. **181 EUR** – wie für die westlichen Bundesländer ermittelt.

II. Regelungserfordernisse im Bereich des Unterhaltsrechts

Neben den Hinweisen für die Praxis hat die SFK 3 weiterhin auch Überlegungen zur Neuregelung des Volljährigenunterhalts sowie weitere Regelungserfordernisse im Bereich des Unterhaltsrechts diskutiert. Die Ergebnisse werden nachstehend aufgeführt:

1. Die Ständige Fachkonferenz 3 fordert den Gesetzgeber auf, den vom BGH eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen und bei volljährigen Kindern das Kindergeld als Einkommen zu behandeln, und zwar einheitlich sowohl bei privilegierten als auch bei nichtprivilegierten Kindern.
2. Ergänzend dazu möge der Gesetzgeber eine Norm im BGB schaffen, wonach der Elternteil, der das Kindergeld bezieht, verpflichtet wird, dieses an das Kind auszu zahlen. Nur durch einen einklagbaren Anspruch des Kindes kann sichergestellt werden, dass das Kind auch tatsächlich in den Genuss des Kindergelds kommt.
3. Die Ständige Fachkonferenz 3 betont nochmals, dass die vorgesehene Streichung des § 1612 a Abs. 3 S.2 BGB rückgängig zu machen ist.
4. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, § 850 d ZPO der materiellen Gesetzeslage anzupassen, insbesondere in Bezug auf die privilegierten Volljährigen, um deren Ranggleichheit mit den minderjährigen Kindern auch im Rahmen der Vollstreckung sicherzustellen.
5. Letztlich regt die Ständige Fachkonferenz 3 an, dass bei der nächsten Änderung der Unterhaltstabellen die 4. Altersstufe gebildet wird aus dem Betrag der 3. Altersstufe plus einem Zuschlag in Höhe des hälftigen Kindergelds, derzeit 77 EUR. Dies

trägt dazu bei, Unzuträglichkeiten, die bei Volljährigen durch die volle Kindergeldanrechnung auf den Bedarf entstehen, zu vermeiden.

Ständige Fachkonferenz 3
Vorsitzende *Gretel Diehl*, RiOLG Frankfurt a. M.